



Trägerinformationsveranstaltung zum Teilhabechancengesetz

14. Januar 2019
Jobcenter Berlin Pankow

Inhalte

1. 10. SGB-II-Änderungsgesetz
 - a. Was ist neu?
 - b. Einordnung der Instrumente
2. Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach §16e SGB II
3. Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGB II
4. Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung
5. Anschlussfähigkeit an andere Förderungen
6. Möglichkeiten der Kofinanzierung
7. Verfahrensablauf
8. Sonstiges

10. SGB-II-Änderungsgesetz

Was ist neu?

Das Teilhabechancengesetz sieht zwei neue Instrumente zur Förderung sozialversicherungsspflichtiger Beschäftigung am allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt vor:

Neufassung des § 16e SGB II

- alte Fassung: Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)
- neue Fassung: Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL)

Einfügen des § 16i SGB II

- neu: Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM)

Link: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 47, ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 2018 (ab S. 2583)
Das Bundesgesetzblatt

15.01.2019



Jobcenter
Berlin Pantow

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2018 Teil I Nr. 47, ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 2018 2583

Zehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG)

Vom 17. Dezember 2018

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundicherung für Arbeitsuche – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2004), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 16a wird wie folgt gefasst:
„§ 16a Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“.
- b) Nach der Angabe zu § 16h wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 16i Teilhabe am Arbeitsmarkt“.
- c) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 81 Teilhabechancengesetz“.

2. § 16e wird wie folgt gefasst:

„§ 16e
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

§ 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die der Arbeitgeber einen Zuschuss nach Absatz 1 erhält.

(3) § 92 Absatz 1 des Dritten Buches findet entsprechende Anwendung. § 92 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 und 3 des Dritten Buches ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass abweichend von § 92 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz des Dritten Buches der für die letzten sechs Monate bewilligte Förderbetrag zurückgezahlt ist.

(4) Während einer Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 soll eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch die Agentur für Arbeit oder einen durch diese beauftragten Dritten erbracht werden. In den ersten sechs Monaten der Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber die Arbeitsinhalte oder den Arbeitnehmer in engem Kontakt mit der Agentur für Arbeit zu halten. In engem Kontakt mit der Agentur für Arbeit soll eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nach Satz 1 unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen.“

3. Dem § 16g wird folgender Absatz 3 angefügt:

„§ 16g Leistungen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung nach § 16e Absatz 4 und § 16i Absatz 4 dieses Buches können während der

10. SGB-II-Änderungsgesetz

§16e SGB II

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

§16i SGB II

Teilhabe am Arbeitsmarkt

Instrumente richten sich an **alle Arbeitgeber**

Neuer, einfach handhabbarer **Lohnkostenzuschuss** zur Förderung sozialversicherungspflichtiger* Beschäftigung

Neues **Regelinstrument** zur Förderung sehr arbeitsmarktfremder Langzeitarbeitsloser im Rahmen einer längerfristigen sozialversicherungspflichtigen* öffentlich geförderter Beschäftigung mit **Lohnkostenzuschüssen**

Unterstützt durch ein flankierendes Angebot einer **ganzheitlichen beschäftigungs-begleitenden Betreuung**

Während der Förderung werden eine **ganzheitliche beschäftigungs-begleitende Betreuung**, **Weiterbildung** und **betriebliche Praktika** ermöglicht

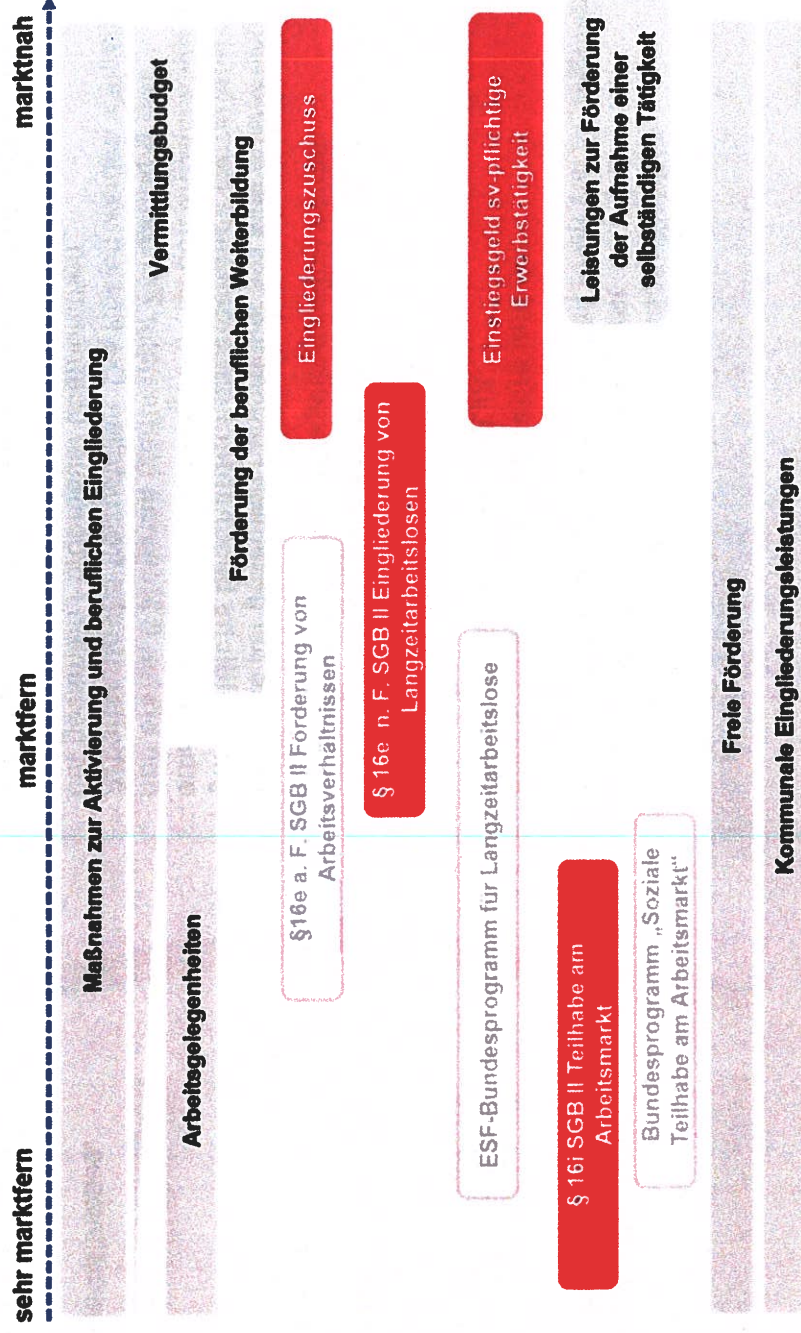
Aufnahme einer **ungeförderter Beschäftigung** am **allgemeinen Arbeitsmarkt** als mittel- bis langfristiges Ziel

Vorrangiges Ziel ist die **Eröffnung von Teilhabechancen** - aber auch der **Übergang** in eine **ungeförderter Beschäftigung** am **allgemeinen Arbeitsmarkt** ist mittel- bis langfristiges Ziel

*Ohne Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung

10. SGB-II-Änderungsgesetz

Einordnung in das
Gesamtportfolio der
Arbeitsmarktinstrumente



Die Einordnung der Produkte erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Zielgruppe

☒ Instrumente zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
☐ Instrumente bzw. Programme, die zukünftig auslaufen

© Bundesagentur für Arbeit AM42, Stand 16. November 2018

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach §16e SGB II



Zugangsvoraussetzungen

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte
- Personen, die trotz vermittelter Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind
- bestimmte Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit bleiben dabei unberücksichtigt (§ 18 Abs. 2 SGB II)

Voraussetzungen des Arbeitsverhältnisses

- sv-pflichtiges Arbeitsverhältnis von mindestens 2 Jahren – Abschluss Arbeitsvertrag erst nach Förderentscheidung

Ausschlusstatbestände (nach § 92 Abs. 1 SGB II)

- Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses, um die Förderung zu erhalten
- Einstellung bei früherem Arbeitgeber, bei dem eLb während der letzten 4 Jahre vor Förderungsbeginn mehr als 3 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war

Förderbedingungen

- gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung bei allen Arten von Arbeitgebern
- die Förderdauer beträgt 2 Jahre und der Lohnkostenzuschuss wird im
 - 1. Jahr in Höhe von 75 % und im
 - 2. Jahr in Höhe von 50 % des regelmäßig gezahlten (§ 91 SGB II) Arbeitsentgelts gewährt werden.
- Während der gesamten Förderdauer soll eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung erbracht werden. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer in den ersten 6 Monaten hierfür unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen. Die Kosten werden während der gesamten Förderdauer übernommen.
- Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Weiterbildung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften im SGB II und SGB III.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach §16e SGB II

Weiterbildung bei Förderungen nach § 16e SGBII

- Geringqualifizierte Arbeitnehmer/innen ohne oder ohne verwertbaren anerkannten Berufsabschluss sowie Arbeitnehmer/innen, denen Arbeitslosigkeit droht, können während des nach § 16e-geförderten Arbeitsverhältnisses durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 81 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III in Höhe von bis zu 100% gefördert werden.
- Der Lohnkostenzuschuss nach § 16e SGB II wird fortgezahlt.
- Die Zuständigkeit für die Weiterbildungsförderung - Agenturen für Arbeit oder Jobcenter - hängt davon ab, ob der Arbeitnehmer noch hilfebedürftig bzw. eLb ist. In diesem Fall fördert das Jobcenter. Bei entfallender Hilfebedürftigkeit fördern die Agenturen für Arbeit.

Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGB II

Zugangsvoraussetzungen

- eLB, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- mindestens 6 Jahre in den letzten 7 Jahren SGB-II-Leistungen beziehen und
- in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sv-pflichtig oder geringfügig beschäftigt bzw. selbstständig waren und
- für die Zuschüsse nach §16i SGB II noch nicht für eine Dauer von 5 Jahren erbracht worden sind
- Ausnahme: eLB, die in einer BG mit mind. einem minderjährigen Kind leben oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX sind → Leistungsbezug in den letzten 5 Jahren ausreichend
- eLB sollen bereits ganzheitliche Unterstützung von mindestens zwei Monaten erhalten haben

Voraussetzungen des Arbeitsverhältnisses

- sv-pflichtiges Arbeitsverhältnis
- Abschluss Arbeitsvertrag erst nach Förderentscheidung

Ausschlussstatbestände

- Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses bzw. einer anderen Förderung des bisherigen Arbeitsverhältnisses, um diese Förderung zu erhalten

Förderbedingungen

(siehe nächste Folie)

Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGB II

Förderbedingungen

- gefördert werden **sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung** bei allen Arten von Arbeitgebern
- die Kriterien "**Zusätzlichkeit**", "**öffentliches Interesse**" und "**Wettbewerbsneutralität**" gelten nicht → ggf. abhängig von Kofinanzierung
- Eintritte in die Förderung sind bis zum 31. Dezember 2024 möglich → Befristung von § 16i SGB II
- die maximale **Förderdauer** kann bis zu **5 Jahren** betragen
- die **Befristung des Arbeitsvertrages** ist bis zu einer Dauer von **fünf Jahren**, einschließlich **einmaliger Verlängerung** zulässig – besondere Regelung i.S. des § 23 TzBfG
- der Lohnkostenzuschuss bemisst sich für **tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber** und Arbeitgeber, die nach **kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen** entlohnen, auf Basis des zu zahlenden **Arbeitsentgelts**
- für **andere Arbeitgeber** bemisst sich der Lohnkostenzuschuss nach dem **gesetzlichen Mindestlohn**

15.01.2019

- generell wird nur der pauschalierte AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung berücksichtigt
- der Zuschuss wird im
 - **1. und 2. Jahr** in Höhe von **100 %** gewährt
 - ab dem **3. Jahr** erfolgt eine **Degression** um jährlich **10 %-Punkte**
- Während der gesamten Förderdauer soll eine erforderliche **ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung** erbracht werden. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer in den **ersten 12 Monaten** hierfür unter **Fortzahlung des Arbeitsentgelts** freizustellen. Die Kosten werden während der gesamten Förderdauer übernommen.
- Während der Förderung sollen in angemessenem zeitlichen Umfang erforderliche Weiterbildungen oder betriebliche Praktika bei einem anderen Arbeitgeber unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts möglich sein. Weiterbildungskosten können je Förderfall in Höhe von insgesamt bis zu **3 000 Euro** übernommen werden.

10

Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGB II

Weiterbildung bei Förderungen nach § 16i Abs. 5 SGBII

- In angemessenem zeitlichem Umfang sollen **erforderliche Weiterbildungen** ohne Unterbrechung der Förderung erfolgen können. Während der Durchführung von **Weiterbildungen** wird der Lohnkostenzuschuss weiterhin gezahlt, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts hierfür freigestellt wird.
- Es werden **alle Arten von Qualifizierungen** gefördert. Eine Zulassung nach AZAV ist weder für den Träger noch für die Maßnahme erforderlich. Damit können **auch betriebsinterne Qualifizierungen** gefördert werden
- Der Arbeitgeber erhält für die entstehenden Weiterbildungskosten **insgesamt bis zu 3.000 Euro je Förderfall** bezuschusst.
- Die **Zuständigkeit** für die **Weiterbildungsförderung** liegt auch bei **entfallender Hilfebedürftigkeit** beim Jobcenter.
- Die geförderte Arbeitnehmerin, der geförderte Arbeitnehmer kann aus dem **§ 16i-geförderten Arbeitsverhältnis** abberufen werden, um an einer beruflichen Weiterbildung zum Erwerb eines Berufsabschlusses teilzunehmen, die im Rahmen der **FbW-Regelinstrumente (§§ 81ff SGB III)** gefördert wird.

Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGB II

Praktika bei Förderungen nach § 16i Abs. 5 SGBII

Für den Arbeitgeber gilt: ✓ Er hält die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Unfallversicherungsschutzes ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII / § 2 Abs. 2 SGB VII).	✓ Der für den Arbeitgeber zuständige Unfallversicherungsträger ist maßgebend für den Unfallversicherungsschutz der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers.	✓ Er überträgt dem Praktikumsbetrieb die Befugnis zur Durchführung des Praktikums.	✓ Er trifft mit dem Praktikumsbetrieb eine Vereinbarung zur Haftung bei nicht fahrlässigem Verhalten der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers
---	--	--	---

Für den Praktikumsbetrieb gilt: ✓ Er hält die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen ein.	✓ Die Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung erfolgt durch eine geeignete Fachkraft des Praktikumsbetriebs	✓ Er informiert die den Arbeitgeber zu den während des Praktikums erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten	✓ Finanzielle Zuwendungen des Praktikumsbetriebs für die im Rahmen des Praktikums erbrachten Leistungen sind im Jobcenter anzuzeigen und ggfs. bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes zu berücksichtigen.
--	--	---	--

Für die/den Arbeitnehmer/in gilt: ✓ Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber.	✓ Im Rahmen des Praktikums ist die geförderte Person beim Praktikumsbetrieb kein Arbeitnehmer, da mit dem Praktikumsbetrieb kein Arbeitsverhältnis besteht.	✓ Arbeitnehmer/innen müssen beim Praktikumsbetrieb keine bestimmte Arbeitsleistung erbringen.	✓ Sie/er übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich von ihr/ihm verursacht wurden
---	---	---	---

Für das Praktikum gilt: ✓ Es orientiert sich an den Anforderungen des Berufs bzw. des Tätigkeitsbereiches, der Gegenstand des Praktikums ist.	✓ Betriebliche Praktika dürfen nicht genutzt werden, um urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.	✓ Nicht die Arbeitsleistung der geförderten Arbeitnehmerin / des geförderten Arbeitnehmers sondern die berufliche Erprobung steht im Vordergrund der Teilnahme.	✓ Für die Durchführung des Praktikums können keine Kosten erstattet werden.
--	---	---	---

Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung

Ziel

Ziel der beschäftigungsbegleitenden Betreuung ist es, den **Stand des Arbeitsverhältnisses zu sichern**, die **Beschäftigungsfähigkeit** und das **Leistungsvermögen** der Geförderten zu **steigern**.

Zudem sollen im Rahmen der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung **regelmäßig die Integrationsfortschritte** der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **überprüft** und **Übergänge in ungeforderte Beschäftigung** oder **Weiterbildung begleitet** werden.

mögliche Inhalte

- Förderung Schlüsselkompetenzen,
- Aufbau Tagesstrukturen, Konfliktmanagement
- Vermittlung des betrieblichen Umfelds und der Anforderungen im Arbeitsalltag,
- Alltagshilfen
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme Leistungen Dritter
- Übergangsmanagement

Rahmenbedingungen

Die Betreuung kann für die maximale Förderdauer von 2 (§ 16e SGB II) bzw. 5 Jahren (§ 16i SGB II) erfolgen. Während der ersten 6 Monate (§ 16e SGB II) bzw. im ersten Jahr (§ 16i SGB II) des Arbeitsverhältnisses **muss in angemessenem Umfang eine Freistellung durch den Arbeitgeber erfolgen**.

Die Betreuung ist **ganzheitlich** ausgerichtet, d. h. sie berücksichtigt auch das **persönliche Umfeld** und die Bedarfsgemeinschaft der geförderten Person. Der Betreuer fungiert als Bindeglied zwischen Teilnehmer und Arbeitgeber.

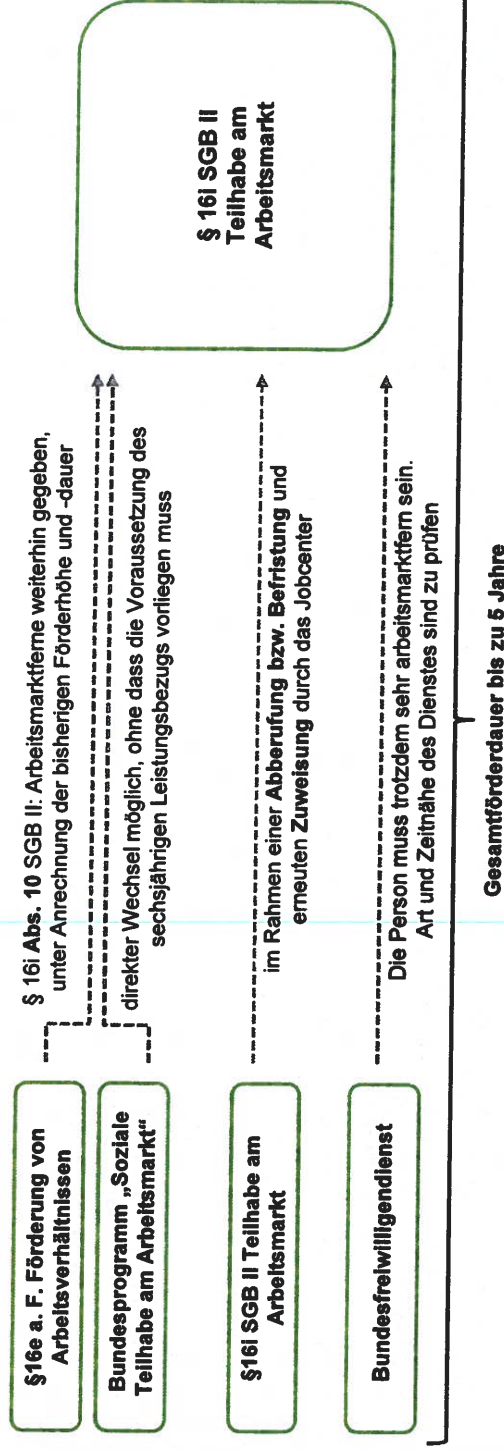
Je nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber kann die Betreuung auch in den **Räumlichkeiten des Betriebes** oder am **Arbeitsplatz** erfolgen.

Bestandteil der Betreuung sind auch die **betrieblichen und sozialen Anforderungen** des Arbeitgebers an sein Personal. Eine fachliche Anleitung ist nicht Bestandteil der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung.

Für die Kunden des Jobcenters Berlin Pankow wird die Betreuung durch **im Wege der Vergabe beauftragte Dritte** erbracht.

Anschlussfähigkeit an andere Förderungen

Anschlussfähigkeit der
 Förderungen nach den
 §§ 16e und 16i SGBII



Übergänge in § 16i SGB II für (ehemalige) Teilnehmer des ESF-Bundesprogramms zum Abbau der
 Langzeitarbeitslosigkeit sind nicht möglich

Möglichkeiten der Kofinanzierung



Kofinanzierung
durch das Land Berlin

- noch keine finale Entscheidung -

Länder und oder Dritte können sich an der Förderung finanziell beteiligen bzw.
ergänzend flankierende Leistungen erbringen



Aufstockung der Lohnkostenzuschüsse

- Lohnkostenzuschüsse nach §§ 16e-neu und 16i SGB II werden unabhängig vom Ausgleich einer Minderleistung bzw. einer „individuellen Einschränkung der Leistungsfähigkeit“ gewährt.
- Damit können Lohnkostenzuschüsse im Rahmen einer Kofinanzierung durch Länder bzw. Dritte bis zu 100% aufgestockt werden.



Aufstockung weiterer Förderbestand-
teile bzw. Förderung ergänzender
Leistungen

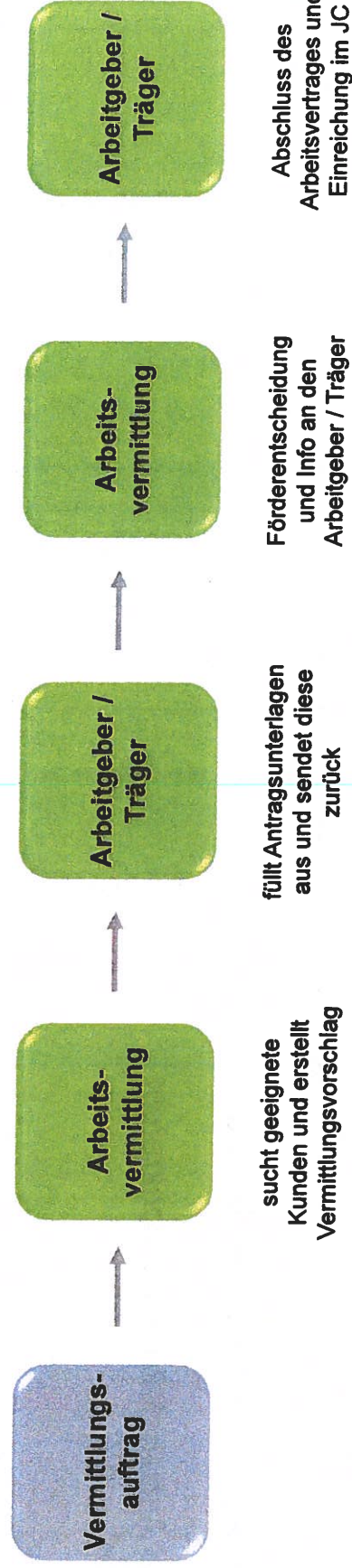
Ländern bzw. Dritten steht es darüber hinaus wie
bisher offen, weitere Förderbestandteile der §§
16e und 16i SGB II (bspw. Weiterbildungskosten)
aufzustocken und ergänzende Leistungen
(bspw. Overhead-Kosten) zu gewähren.



Wenn Länder bzw. Dritte eine entsprechende Förderung beabsichtigen, obliegt ihnen die Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Leistung, einschließlich der Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit. Soweit es sich um ESF-Mittel handelt, sind ergänzend ESF-Fördergrundsätze zu beachten.

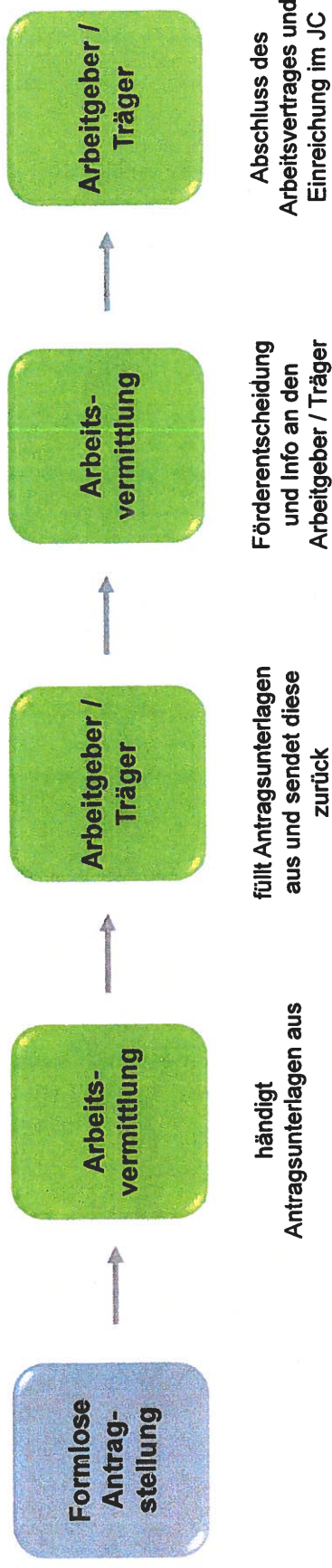
Verschiedene Wege zur Förderung

„Mitteilung einer Stelle ohne konkreten Bewerber“



Verschiedene Wege zur Förderung

„formlose Antragstellung mit konkretem Bewerber“





**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

